

29: 3.3 Änderung der Durchführungs- und Kostenerstattungsregelungen



Vorlage zur 29. Sitzung der Verbandsversammlung am 19. November 2020

Sachverhalt:

Wie bereits unter TOP 3.2 dargestellt, konnte die RSAG AöR ab dem 1. Januar 2018 - wenn auch nur mittelbar über den RSK - in den Anlagen- und Entsorgungsverbund des REK eingebunden werden.

Die Durchführung sowie die Kostenerstattung über die von der RSAG AöR zu erledigenden operativen Aufgaben (Geschäftsbesorgung, Sickerwasserreinigung, Sperrmüllsortierung, PPK-Sortierung sowie die Einsammlung und Beförderung der im Gebiet des Landkreises Neuwied angefallenen und überlassenen Restabfälle, Bioabfälle und des PPKs.) konnten jedoch – nachdem zunächst die mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem REK und dem RSK abgeschlossen und die Unternehmenssatzung der RSAG AöR entsprechend angepasst worden war – direkt zwischen dem REK und der RSAG AöR in den Durchführungs- und Kostenerstattungsregelungen vom 31. Dezember 2017 festgelegt werden.

Ein Teil der vom Landkreis Neuwied auf den REK übertragenen Aufgaben werden wieder rückübertragen. Aus diesem Grund ist eine Änderung der Durchführungs- und Kostenerstattungsregelungen notwendig.

Als Anhang ist die 1. Änderungsvereinbarung zu den Durchführungs- und Kostenerstattungsregelungen beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die vorgelegte 1. Änderungsvereinbarung zu den Durchführungs- und Kostenerstattungsregelungen über die Sammlung und Beförderung von Rest-, Bio- und PPK-Abfällen auf dem Gebiet des Landkreises Neuwied, Entsorgung von Sperrmüll- und PPK-Abfällen im Gebiet der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises sowie die Sickerwasserreinigung im Gebiet der Stadt Bonn sowie die Geschäftsbesorgung im Zusammenhang mit den von den Verbandsmitgliedern vom REK übernommenen hoheitlichen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vom 31. Dezember 2017.

Bonn, den 9. November 2020

Anhang

Frank Puchtler
Verbandsvorsteher